

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012



Wien, 05.06.2012

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 1
1010 Wien

Per Mail an:

Abteilung.51@lebensministerium.at

und

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden (388/ME), GZl. BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

Von den oben aufscheinenden Umweltschutzorganisationen ergeht zu im Betreff genannter Angelegenheit folgende

Stellungnahme

1. Generelle Kritik am Begutachtungsverfahren:

Der gegenständliche Entwurf der UVP-G-Novelle (388/ME) wurde uns am 29.05.2012 unter Festsetzung einer Frist zur Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme bis 06.06.2012 übermittelt. Somit bleibt uns zur Durchsicht des umfassenden Gesetzesmaterienkonvoluts, anschließender Recherche, Abstimmung innerhalb der verschiedenen Organisationen und

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Verfassung der Stellungnahme exakt fünf (sic!) Arbeitstage. **Eine genaue fachliche Prüfung des Entwurfs ist daher nicht möglich.**

Das Vorgehen erinnert an die Diskussionen um UVP-Verfahren an sich, wo der Öffentlichkeit die Schuld an Verfahrensverzögerungen gegeben wird, obwohl die im UVP-G festgeschriebenen Fristen betreffend die Ausübung von Parteienrechten der Öffentlichkeit extrem kurz sind und sich Verfahrensverzögerungen idR aus schlecht vorbereiteten Projekten ergeben und nicht durch die Möglichkeit der Öffentlichkeit sich an Verfahren zu beteiligen.

Eine derart kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zur Novellierung des aus Sicht der österreichischen Zivilgesellschaft bedeutendsten Gesetzes um durch breitgefächerte Öffentlichkeitsbeteiligung an der Umweltverträglichkeit verschiedenster Projekte mitzuwirken, muss als **direkter Affront** gegenüber Österreichs Umweltschutzorganisationen angesehen werden.

Es ist absolut nicht erkenntlich, warum eine Novelle dieses in Österreich sowohl aus partizipatorischer wie auch als umweltschutzrechtlicher Sicht einzigartigen Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt binnen kürzester Zeit durchgeboxt werden soll. Wie selbst in den von Bundeskanzleramt und Umweltministerium eigens erarbeiteten und von der Bundesregierung beschlossenen „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“¹ auf Seite 19 ersichtlich, ist eine **Frist von sechs bis zwölf (!) Wochen** (in Ausnahmefällen von vier Wochen) **angemessen**. Die gegenständliche Frist zur Abgabe einer Stellungnahme widerspricht somit auch den eigenen Richtlinien für konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung!

Weiters widerspricht die eingeräumte einwöchige Frist der UNECE Aarhus-Konvention, (BGBl III 2005/88) die von Österreich und der EU unterzeichnet wurde. Konkret schreibt Art. 8 der Konvention für die Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente die **Festlegung eines ausreichenden zeitlichen Rahmens für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit** fest.

¹Vgl dazu <http://www.bka.gv.at/site/6363/default.aspx> bzw. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=30993>

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Die eingeräumte Frist ist daher aus vielfältigen, oben dargelegten Gründen vollkommen inakzeptabel und wir möchten mit aller Schärfe gegen ein derartiges Vorgehen protestieren!

2. Unsere Hauptforderungen an eine effektive UVP-G-Novelle:

Wir möchten vorab auf unsere Stellungnahme im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2009 verweisen und wiederholen im wesentlichen unsere zentralen Forderungen, welche bislang nicht berücksichtigt worden sind.

- **Parteistellung für die Öffentlichkeit in Feststellungsverfahren**

Auf diese Forderung wird unten näher eingegangen. Die Parteistellung in der Vorprüfung zur Frage, ob überhaupt eine UVP zu machen ist, ist aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Aarhus Konvention geboten. Deshalb hat die EU-Kommission vor kurzem ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Dieses Recht ist umso wichtiger, als über 80% der Verfahren mit dem Ergebnis enden, dass keine UVP notwendig ist.

- **Schwellenwerte senken!**

Nur wenn die Schwellenwerte im Anhang des Gesetzes überschritten werden, muss eine UVP durchgeführt werden. Die Schwellenwerte in Österreich sind allerdings so hoch, dass wir im EU-Vergleich Schlusslicht sind und gleich viel Verfahren wie der Zwergstaat Luxemburg pro Jahr haben (ca 20-30 Verfahren), während es in Deutschland bezogen auf Fläche und Bevölkerung etwa das Fünffache an Verfahren gibt (ca. 1.000 Verfahren pro Jahr). Weiters sind die Schwellenwertbezüge bei Kumulationen von mehreren Vorhaben dringend zu überdenken.

Es ist nicht nachvollziehbar, mit welcher sachlichen Rechtfertigung Kumulationen von Vorhaben verschiedener Kategorien (wie beispielsweise der Talstation eines Skiliftes mit einem in der Nähe befindlichen Einkaufszentrum) verneint werden. Im Rahmen einer UVP sollten die **Kumulationen von Umweltauswirkungen und nicht der Schwellenwerte bedeutsam** sein!

- **Klimaschutz**

Im vorliegenden Entwurf zur UVP-G Novelle 2012 findet sich keine Neuerung um im Rahmen einer UVP auch den Faktor Klimaschutz abzudecken. In der wiederholten Ablehnung dieses

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

wichtigen Themen werden jegliche Ambitionen vorgegebene Klimaschutzziele erreichen zu wollen, konterkariert. Um einen effizienten Klimaschutz gewährleisten zu können, ist es daher unbedingt vonnöten, die **Klimaschutzverpflichtungen Österreichs und der EU im Rahmen sämtlicher relevanter Gesetze**, wie eben auch dem UVP-G, **rechtlich zu verankern**.

- **Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung ist ein Hauptinstrument zur Minimierung von Umweltauswirkungen. In der derzeit herrschenden UVP-Praxis spielen Alternativen allerdings de facto keine Rolle, obwohl dies sowohl das UVP-G als auch die entsprechende EU-Richtlinie vorsehen. Diesbezüglich besteht somit **großer Nachholungsbedarf des Gesetzgebers!**

- **Aufwandsentschädigung für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die **hohen Kosten** für die Beteiligung im Rahmen von UVP-Verfahren führen dazu, dass sich **Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen aus ökonomischen Gründen kaum und selten erfolgreich beteiligen** können. Eine effektive Beteiligung und die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten sind faktisch nur dann sinnvoll, wenn technische und rechtliche Fachgutachten im Verfahren vorgelegt werden, welche die vom Projektwerber und den Fachgutachtern erarbeiteten Studien widerlegen. Diese finanziellen Barrieren und die damit einhergehende Ineffektivität des Rechtsschutzes **widerspricht Art. 9 Abs 4 und 5 der Aarhus Konvention**. Eine entsprechende Anpassung mit finanzieller **Aufwandsentschädigung für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher rechtlich und politisch geboten**.

3. Kommentare zum konkreten Gesetzesentwurf

Nachfolgend werden die aus unserer Sicht relevanten Punkte des vorliegenden Entwurfs kommentiert:

Punkt 1: Entfall der Einzelfallprüfung

Auch aus unserer Sicht ist diese Neuregelung zweckmäßig, sodass im Falle der selbständigen Entscheidung einer Projektwerberin für die Durchführung einer UVP, die Einzelfallprüfung entfallen kann.

Punkte 2, 3, 14 und 15: Rechtsmittel in Feststellungsverfahren

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Der Entwurf der UVP-G Novelle sieht in § 3 Abs. 7a² bzw. § 24 Abs. 5a die Einführung eines für österreichische Umweltrechtsstandards neuartigen Instruments vor. Konkret sollen anerkannte Umweltschutzorganisationen im Falle, dass die zuständige Behörde im Zuge des Feststellungsverfahrens entscheidet keine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben durchzuführen, einen „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat“ stellen können.

Damit soll offensichtlich dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich, das von der Europäischen Kommission aufgrund der fehlenden Parteistellung für Mitglieder der Zivilgesellschaft in UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet wurde, entgegnet bzw. auf die Entscheidung des ACCC (Aarhus Convention Compliance Committee) bzgl. größtenteils generell fehlender Parteistellung für Mitglieder der Zivilgesellschaft in umweltrelevanten Verfahren (ACCC/C/2010/48)³ reagiert werden.

Grundsätzlich sei zur vorgeschlagenen Regelung angemerkt, dass Art. 11 der UVP-RL⁴ verlangt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die entweder ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben müssen, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung, für die Bestimmungen der UVP-RL über die Öffentlichkeit gelten.

Nach der Rechtsprechung des EuGH⁵ fällt ein Screening Verfahren, in dem über die Anwendbarkeit des UVP Verfahrens an sich entschieden wird (wie also das UVP Feststellungsverfahren nach dem UVP-G) in den Anwendungsbereich des Art 11 (ex Art 10a):⁶ Allerdings geht daraus hervor, dass Dritte, wie auch die interessierten Verwaltungsbehörden, sich vergewissern können müssen, dass die zuständige Behörde nach den im nationalen Recht vorgesehenen Bestimmungen geprüft hat, ob eine UVP erforderlich ist.

² Sämtliche §§ ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000 idgF.

³ Vgl. dazu <http://www.unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/48TableAT.html> bzw. <http://www.oekobuero.at/oesterreich-bricht-aarhus-konvention-ngo-klagerecht-gefordert>

⁴ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

⁵ EuGH 30.04.2009, Rs C-75/08 (Mellor) Rz 57 f.

⁶ Siehe auch *Mauerhofer*, RdU 2009, 170 (172 ff); ders, RdU 2006, 9 (12) f; *Schlögl*, wbl 2011, 240 (242 ff); *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G, 2. Auflage (2006) § 3 Rz 42; wohl auch *Berger*, RdU-UT 2009, 66 (68).

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Ferner müssen die betroffenen Einzelpersonen (Anm: englisch „interested parties“), wie auch die anderen betroffenen nationalen Behörden, in der Lage sein, die Einhaltung dieser Prüfungspflicht, die der zuständigen Behörde obliegt, gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen. Dieses Erfordernis kann, wie im Ausgangsverfahren, die Möglichkeit bedeuten, gegen die Entscheidung, keine UVP vorzunehmen, unmittelbar vorzugehen.“

Art 11 verlangt aber wie dargelegt, dass Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ gegen die Entscheidung vorgehen können. Dazu zählen jedenfalls Umweltorganisationen iSd § 19 Abs 7 UVP-G. Aber auch für Nachbarn und Bürgerinitiativen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, verlangt das Unionsrecht also das Bestehen einer Überprüfungsöglichkeit.⁷ **Die Beschränkung der Überprüfungslegitimation auf Umweltorganisationen entspricht somit nicht dem Unionsrecht.**

Nur die Einräumung einer echten Parteistellung wie im „normalen“ UVP-Verfahren bietet NGOs die Möglichkeit sich von Beginn an im Rahmen weitgreifender partizipatorischer Möglichkeiten einzubringen um so zu einer bestmöglichen Umweltverträglichkeit verschiedener Projekte beizutragen bzw. die Behörde im Rahmen der Entscheidungsfindung auch bereits im Feststellungsverfahren zu unterstützen. Eine reine ex-post Kontrolle ohne beispielsweise der Möglichkeit selbst ein UVP-Verfahren zu beantragen ist daher nicht ausreichend.

Auch sei an dieser Stelle die Textierung des neu einzuführenden § 3 Abs. 7 a hinterfragt, der festlegt, dass für die Entscheidung des Umweltsenats über den Überprüfungsantrag „§ 66 AVG mit der Maßgabe“ gilt, „dass anstelle der Berufung der Antrag auf Überprüfung tritt“. Der Umweltsenat kann daher notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst durchführen oder durch die erstinstanzliche Behörde durchführen lassen, und muss grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Dies ist nicht zu beanstanden, fraglich ist aber, was der explizite Verweis auf § 66 AVG – nämlich nur auf § 66 AVG – für das sonstige „Überprüfungsverfahren“ nach § 3 Abs 7a UVP-G 2012 impliziert. Heißt das nun, dass – trotz des Verweises auf das AVG in § 12 USG – die sonstigen Bestimmungen über die Berufung nicht zur Anwendung kommen? Dies würde beispielsweise dazu führen, dass dem Überprüfungsantrag einer Umweltorganisation keine aufschiebende Wirkung (§ 64 AVG) zukommen würde; zumindest theoretisch könnten daher bei einer negativen Einzelfallentscheidung bereits Genehmigungsanträge nach den Materiengesetzen gestellt

⁷ ZB Mauerhofer, RdU 2009, 174; ders, RdU 2006, 14.

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

werden.⁸ Dies entspricht weder dem Zweck des so eingeführten Überprüfungsantrags an sich, würde für Rechtsunsicherheit sorgen und außerdem gegen das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip⁹ verstoßen: Der Rechtsschutz bei Verfahren, die durch das Unionsrecht determiniert sind, darf nicht ungünstiger ausgestaltet sein als der Rechtsschutz bei rein innerstaatlichen Verfahren. **Die Bestimmungen über das Berufungsverfahren im AVG sind daher in angepasster Form auf den Überprüfungsantrag jedenfalls anzuwenden;** die explizite Erwähnung des § 66 AVG ist insoweit verwirrend und führt ins Leere. Soll die explizite Erwähnung des § 66 AVG die Anwendung anderer Bestimmungen über das Berufungsverfahren im AVG ausschließen, so ist dies unionsrechtswidrig.

Als absolute Negativbeispiele der letzten Jahre seien an dieser Stelle der Bau der Talabfahrt vom Pitztaler Gletscher, die Skiegebietszusammenschlüsse Mellau-Damüls in Vorarlberg sowie Kals-Matrei in Osttirol angeführt, die ua. aufgrund fehlender Parteirechte trotz gravierendster Umweltauswirkungen ohne die Durchführung entsprechender UVP-Verfahren bewilligt wurden.

Sollten nicht endlich weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten für die gesamte österreichische Zivilgesellschaft rechtlich verankert werden, besteht jederzeit wieder die Gefahr, dass derart umweltschädliche Projekte ohne UVP durchgeführt werden.

Wir fordern daher die gesetzliche Implementierung von vollwertigen Parteirechten für NGOs, Nachbarn und Bürgerinitiativen im Feststellungsverfahren um so eine möglichst frühe, umfassende Miteinbeziehung der Öffentlichkeit zu garantieren und in weiterer Folge dadurch aus umweltrechtlicher Perspektive bestmögliche Verfahren zu garantieren.

Weitere Ausführungen zu dieser Regelung

Der vorgeschlagene Gesetzestext enthält lediglich eine ex-post Kontrolle der Feststellungsverfahren, jedoch nicht die Möglichkeit eine UVP zu beantragen. Außerdem beschränkt sich das Recht auf Umweltorganisationen und schließt Nachbarn und Bürgerinitiativen aus.

- Wir fordern eine **frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit**, da dies die Verfahren für alle Beteiligten erleichtert und beschleunigt. Sofern eine Beteiligung möglich ist, wird in vielen Fällen von einer Beschwerde abgesehen werden.

⁸ Siehe VwGH 05.08.2005, AW 2005/03/0013.

⁹ Siehe Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, 4. Auflage (2011) 138.

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

- Außerdem fordern wir dieses **Recht auch für Nachbarn und Bürgerinitiativen** und sehen dies als rechtlich geboten.

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind kompliziert und konstruiert. Ein derart kompliziertes Beschwerderecht gibt es im österreichischen Recht bislang nicht und es soll wohl dazu dienen, den **theoretischen Rechtsschutz in der Praxis zu vereiteln**.

Gem § 3 Abs 7 muss „der wesentliche Inhalt der Entscheidungen“ in „geeigneter Form“, jedenfalls auch „im Internet“ veröffentlicht werden. Grundsätzlich ist unklar wo „im Internet“ ist. Man schaue sich Websites von Behörden an und suche dort nach Kundmachungen. Das ist oft sehr kompliziert bis nicht möglich.

- Wir fordern die **Kundmachung durch Edikt oder an einer zentralen Stelle für alle Verfahren**.

Der nächste Kritikpunkt ist die Tatsache, dass lediglich der wesentliche Inhalt der Entscheidung veröffentlicht werden soll. Aus dieser kursorischen Bekanntmachung soll die NGO dann eine Berufung machen. Das erscheint in der Realität nicht machbar und **widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen**. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht verfassungs- und unionsrechtswidrig, da ein **effektiver Rechtsschutz so nicht möglich** ist.

- Wir fordern daher die **Veröffentlichung der gesamten Entscheidung**.

Schließlich soll die NGO in der Beschwerde erläutern, welche Vorschriften des UVP-G verletzt sind und aus welchen Gründen. Diese Abweichung vom normalen Rechtsmittelverfahren kann das Recht in der Praxis vereiteln, da die konkreten Bezugspunkte in der Praxis häufig erst im Laufe des Verfahrens klar werden. Noch unmöglicher erscheint diese Vorgabe, wenn man berücksichtigt, dass nur die „wesentlichen Entscheidungsgründe“ bekannt gemacht werden.

- Wir fordern daher die **Streichung dieser Einschränkung des Beschwerderechts**.

Punkt 6:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 17 Abs. 3 soll einerseits das Entlastungsprivileg (siehe auch Punkt 19) auf Bewilligungsverfahren von Flughäfen ausgedehnt werden und andererseits Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes bzw. § 24 f Abs. 15, der ebenfalls Enteignungsbestimmungen zum Inhalt hat, auf ebenjene Bewilligungsverfahren von Flughäfen, allerdings auch auf Straßenbau-, Schienenverkehrs- und Bahnhofsvorhaben angewandt werden können.

Aus unserer Sicht ist die **Intention der Einführung derartiger Bestimmungen nicht erkennbar**. Das Entlastungsprivileg sollte **nicht zum Regelfall** (siehe auch unten Punkt 19) von Bewilligungsverfahren gem. UVP-G werden, da dies die unterschiedliche Behandlung

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

gleichwertiger Parteien und eine Beschneidung der Nachbarrechte bedeutet (siehe dazu auch Punkt 19).

Auch die **Erweiterung der Enteignungsbestimmungen auf zusätzliche UVP-Tatbestände** lässt sich **mit Umweltschutzziele nicht vereinbaren**.

Wir lehnen die entsprechenden Änderungen daher explizit ab.

Punkte 8-12, 16:

Die in den Punkten 8-12 bzw. 16 vorgeschlagenen Änderungen des bestehenden UVP-G erscheinen auch aus unserer Sicht zweckmässig.

Punkt 19:

Die derzeit bestehende Bestimmung in § 24 f Abs. 2 wonach Nachbarn unter bestimmten Voraussetzungen (Entlastung eines wesentlich größeren Kreises von Nachbarn durch ein Vorhaben, Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen, die Nachbarn entlasten sollen, etc.) bei bestimmten Straßenbauvorhaben Einschränkungen in ihren Nachbarrechten erfahren, soll nun auch auf andere Verkehrsprojekte ausgeweitet werden.

Bisher beschränkte sich dieses sogenannte Entlastungsprivileg auf Straßenbauvorhaben gem. § 23 a und Anhang 1 Z 9 (Bundes- und Schnellstraßen bzw. Straßen ab 10 km Länge) und soll nun auf sämtliche Verkehrsvorhaben angewandt werden können.

Konkret gilt in diesen Fällen die Genehmigungsvoraussetzung des § 24 f Abs. 1 lit c als erfüllt und demnach können **Nachbarn ebenjene unzumutbaren Belästigungen** durch ein Projekt **nicht (!) einwenden**.

Diese Regelung schafft keinen äquivalenten Ausgleich zu Beeinträchtigungen, die Nachbarn von derartigen Verkehrsprojekten im Zuge des Baus bzw. des Betriebs in Kauf nehmen müssen. Vielmehr schafft dies eine Privilegierung von Teilen der Bevölkerung, die auf Kosten anderer von Ausgleichsmaßnahmen profitieren. Die Ausweitung der bestehenden Bestimmung ist auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Die geplanten Änderungen in § 24 f Abs. 2 stellen aus unserer Sicht eine wesentliche Verschlechterung der Stellung von Nachbarn in Bewilligungsverfahren von Verkehrsprojekten dar und wir fordern die **Streichung dieser Änderung**.

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Punkt 23:

Die aus unserer Sicht relevanten Änderungen in § 24 g finden sich im geänderten Abs. 3. Demnach gelten die Bestimmungen des § 24 f Abs. 1 in Bezug auf Nachbarrechte auch als eingehalten, wenn Nachbarn nachweislich den Änderungen des jeweiligen Vorhabens zugestimmt haben. Als Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Projektwerberin lediglich die Bestätigung eines Ziviltechnikers bzw. Ingenieurbüros einzuholen.

Diese Neuregelung ist aus unserer Sicht **sehr bedenklich**, da dadurch Situationen entstehen können, in denen betroffene **Nachbarn ohne die teilweise notwendige Unterstützung der Behörde** in Bezug auf verfahrensrelevante Informationen von Projektwerberinnen zu ihren Ungunsten beeinflusst werden können.

Wir fordern daher die **Streichung der Bestimmung**.

Punkt 24:

Die geplante Änderung in Bezug auf § 46 ist aus unserer Sicht **besonders bedenklich**. Die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für Projekte, die erstmals unter den Anwendungsbereich des UVP-G fallen, allerdings bereits ein diesbezügliches Genehmigungsverfahren nach anderen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchlaufen, öffnet Tür und Tor um die Bestimmungen des UVP-G zu umgehen.

Sollte beispielsweise noch vor Erlass der vorliegenden Änderungen des UVP-G ein Bewilligungsverfahren nach MinRoG bzgl. eines Schiefergasabbaus im Weinviertel beantragt werden, könnte der noch zu beschließende neue UVP-Tatbestand gem. Z 28, 29 nicht angewandt werden, was die im Vorfeld der UVP-G Novelle herrschende Diskussion bzgl. möglicher Schiefergasförderung ad absurdum führen würde. Umfassende Umweltrisiken, die mit dieser Abbaumethode einhergehen, sollen durch die Anwendung des UVP-G abgeklärt und in weiterer Folge ein möglichst „umweltschonender“ Abbau ermöglicht werden, was durch eine mögliche Nichtanwendbarkeit aufgrund von § 46 ausgeschlossen wird.

Es ist aus unserer Sicht **absolut unverständlich** warum ein derartiger Umgehungspassus in ein neues UVP-G eingeführt werden soll.

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Wir fordern daher die geplanten **Änderungen in § 46 zu unterlassen** um transparente Anwendungsbereiche einer UVP-G Novelle zu gewährleisten und Umgehungen von UVPs durch die vorzeitige Einreichung von zukünftig UVP-pflichtigen Projekten zu unterbinden.

Punkte 30-33:

Prinzipiell erachten wir die sogenannte Fracking-Methode um Schiefergas oder andere fossile Rohstoffe zu fördern als **schwer kalkulierbares Risiko**. Es ist im Vorfeld der Bohrungen nicht konkret einschätzbar welche geologischen Bedingungen in Projektgebiet angetroffen werden. Insbesondere das Risiko von Grundwasserkontaminationen, Unfälle bei Bohrungen, kleine Erdbeben aufgrund des Vorstoßes in labile Gesteinsschichten, etc. können nicht ausgeschlossen werden und daher wird diese Methode der Rohstoffförderung von uns abgelehnt. **Wir halten ein generelles Verbot der Fracking-Methode in Österreich für zweckmäßig!**

Nichtsdestotrotz wird im vorliegenden Entwurf ein neuer UVP-Tatbestand bzgl. ebenjener Fördermethode eingeführt, der nicht unkommentiert bleiben soll.

Positiv erwähnenswert ist insb. die Tatsache, dass Fracking in die **Spalte 1 des Anhangs 1** aufgenommen werden soll und damit eine **verpflichtende UVP** durchgeführt werden muss. Auch die **Erfassung von Probebohrungen als UVP-Tatbestand** ist aus unserer Sicht **zweckmäßig** um den mit dieser Fördermethode einhergehenden Risiken gerecht zu werden.

Trotzdem muss festgestellt werden, dass diese in Österreich neuartige Methode noch zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen einer möglichen UVP-G-Novelle bedürfte um dessen weitreichendes Risikospektrum möglichst einzudämmen. Insbesondere die Einführung spezieller Prüfkriterien wie beispielsweise Bewertungen von langfristigen Risiken, spezielle geologische Gutachten, Untersuchungen von Rückflüssen auf Chemikalien und im Boden gelöster Substanzen nach durchgeführten Bohrungen, Abschätzungen der voraussichtlichen Vorkommen und darauf basierender Gegenüberstellung mit Risiken sowie eine verpflichtende Alternativenprüfung zur Schiefergasförderung im jeweiligen Projektgebiet sollten aufgrund der unkalkulierbaren Umweltauswirkungen in die UVP-G-Novelle Eingang finden. Auch die Durchführung von Monitoringverfahren während des bereits laufenden Betriebs erachten wir als sinnvoll, um jedwede Umweltbeeinträchtigungen schnellstmöglich erfassen und hintanhalten zu können.

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Zu den mit gegenständlicher Novelle einhergehenden Änderungen von Schwellenwerten sei an dieser Stelle folgendes erwähnt:

Wie auch oben schon unter 2. angeführt, stellen sich die im österreichischen UVP-G festgeschriebenen **Schwellenwerte als viel zu hoch** dar um effektiv negative Umweltauswirkungen hintanhalten zu können.

Im gesamten Raum der Europäischen Union gibt es **kaum Staaten**, in denen **weniger UVP-Verfahren durchgeführt** werden als in Österreich. Auch Staaten, die deutlich kleiner sind als Österreich führen gleich viele bis teilweise mehr UVP-Verfahren pro Jahr durch.

In einer **effektiven UVP-G-Novelle müssten Schwellenwerte drastisch gesenkt** werden. Folgende Beispiel untermauern diese Notwendigkeit:

- **Wasserkraftwerksprojekte:**

Es ist z.B. nicht nachzuvollziehen, warum der Schwellenwert bzgl. Wasserkraftwerksprojekte 15 MW beträgt. Jahrelang lag die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen bei 5 MW. Dieser **Schwellenwert wurde ohne jeglicher Notwendigkeit oder sachlich gerechtfertigter Begründung** (Analyse der Auswirkungen basierend auf deren Errichtung bzw. Betrieb) um einen Wert von 10 (!) MW **erhöht**.

Auf die mit dem Bau von Wasserkraftwerken natürlicherweise einhergehenden Beeinträchtigungen für gewässerökologische wie auch naturschutzrechtliche Schutzgüter wird dabei nicht abgestellt: Kraftwerksbedingte Wasserab- und -umleitungen, Sedimentrückhalt, Herabsetzung der Uferfiltration Lebensraumverlust, fehlende Durchgängigkeit, Schwellbetrieb, Stauraumpülungen etc. zählen zu den typischen hydrologischen Eingriffen bzw. Folgewirkungen, die zeigen, dass mit der Wasserkraftnutzung eine große Zahl von Problembereichen verbunden sind. Dies erfordert entsprechende Aufmerksamkeit in adäquat angesiedelten Genehmigungsverfahren. Unerwähnt bleibt dabei allerdings, dass die Wasserkraft vielfach tiefgreifende und zum Teil weit über den jeweiligen Kraftwerksstandort hinaus reichende Probleme hinsichtlich der Ökologie der Gewässerlandschaft und des Naturhaushaltes mit sich bringt: Im Staubereich kommt es zu Geschiebe- und Sedimentansammlungen, flussabwärts zu Geschiebemangel mit Eintiefung der Sohle, oft zu geringer Wasserführung, Austrocknung von Auen (falls noch vorhanden) und mitunter auch des gesamten Gewässers. Damit verschwinden Kiesbänke und Kieslaichplätze als essentielle Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Insbesondere Kleinwasserkraftwerke, deren Zahl aktuell rasant ansteigt und oft an noch natürlichen, unverbauten Gewässerstrecken geplant werden, bewirken durch Ihre Eingriffe in die Umwelt durch Bau bzw. Betrieb einen unverhältnismäßig hohen Schaden, wenn man die oft verschwindend kleine Menge an gewonnener Energie den Eingriffen gegenüberstellt. Trotzdem sind **derartige Wasserkraftwerke von keinem UVP-Tatbestand auch nur annähernd umfasst**.

In logischer weiterer Folge ist nicht erklärbar, warum gerade im Bereich Wasserkraft konsequent auf die Einführung von zusätzlichen Tatbeständen wie beispielsweise der **Errichtung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten unter drastischer Herabsetzung der für Spalte 1 geltenden Schwellenwerte verzichtet** wird.

Wir fordern daher die Herabsetzung des Schwellenwertes für Wasserkraftwerksprojekte gem. Anhang 1 Spalte 1 auf 10 MW um die in Österreich sehr wichtige Nutzung der Wasserkraft durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen auf umweltverträglichere Standards zu hieven.

Zusätzlich fordern wir die Einführung eines Tatbestandes gem. dem Wasserkraftprojekte in schutzwürdigen Gebieten ab einem Schwellenwert von 5 MW einer UVP zu unterziehen sind.

▪ **Tierhaltung:**

Auch im Bereich der **Tierhaltung** muss dringend eine Adaptierung der Schwellenwerte vorgenommen werden. Derzeitige diesbezügliche Schwellenwerte (siehe Anhang 1 Z 43ff) sind **für Österreich vollkommen überdimensioniert** und damit **ineffektiv** um einerseits einen adäquaten Tierschutz gewährleisten und andererseits Umweltauswirkungen derartiger Großprojekte hintanhalten zu können.

Wir fordern daher die Senkung der diesbezüglichen Schwellenwerte um landwirtschaftliche Projekte in für Österreich realistischen Dimensionen auf deren Umweltverträglichkeit prüfen zu können.

▪ **Skigebiete**

Auch die **Schwellenwerte bzgl. Skigebiete** und deren Erweiterungen stehen in **keinem vernünftigen Verhältnis zu deren oftmals gravierenden Auswirkungen** auf die sensible Ökologie in Österreichs Gebirgen. Als abschreckendes Beispiel sei hier die

Stellungnahme zur geplanten UVP-G-Novelle 2012

Skigebietserweiterung in Damüls/Vorarlberg genannt, wo trotz gravierendster Umweltauswirkungen keine UVP durchgeführt werden musste.

Wir fordern auch hier die Senkung der relevanten Schwellenwerte um den Skitourismus in Österreich in umweltverträgliche Bahnen zu lenken.

Zu den mit gegenständlichem Entwurf geplanten Neueinführungen von Schwellenwerten bzgl. thermischer Kraftwerke gem. Z 4 und Windkraftprojekten gem. Z 6 sei angemerkt, dass auch hier die **gängige Schwellenwertfestlegungspraxis weiterverfolgt** wurde und auch **diese hoch angesetzt** werden.

Wir fordern daher generell eine Evaluierung sämtlicher Schwellenwerte des Anhangs 1 des UVP-G. Aus unserer Sicht ist eine Senkung eines Großteils der Schwellenwerte evident und notwendig um aus dem derzeitigen UVP-G mit überdimensionierten Schwellenwerten ein realitätsnahes Gesetz werden zu lassen. Dadurch könnten in weiterer Folge Vorhaben durch die Anwendung realistischer Umweltstandards auf deren wahre Umweltverträglichkeit geprüft werden.